

SoSe 20 \_\_     WS 20 \_\_ / \_\_

Name, Vorname .....

Geburtsdatum .....

Matrikelnummer .....

E-Mail-Adresse .....

**Hiermit beantrage ich den Rücktritt von Prüfungen im Studiengang**

Ökonomie (B.A.)           

Philosophie (B.A.)       

Ökonomie (M.A.)          

*Schwerpunkt Wirtschaftsgestaltung*       

*Schwerpunkt Gesellschaftsgestaltung*   

Philosophie (M.A.)       

Modulkennung	Prüfer	Prüfungsform

**Mir ist bekannt, dass die Absprache zu den Prüfungsinhalten mit der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer vorzunehmen ist.**

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift*

Der Rücktritt ist nur dann gültig, wenn dieser Antrag mit ausgefüllter Rückseite und Ihrer Unterschrift versehen unverzüglich (spätestens jedoch 3 Tage nach der anberaumten Prüfung - Datum des Poststempels zählt) im Prüfungsamt eingeht.

**RÜCKSEITE UNBEDINGT VOM ARZT AUSFÜLLEN LASSEN**

**Erläuterung für den Arzt:**

Wenn ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint, sie abbricht oder nach Beendigung von ihr zurücktritt, hat er gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde (Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt) zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. Dies steht im Einklang mit dem Datenschutz.

Nach § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetzes RLP dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist.

Hinweis: Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die folgenden Punkte erhält.

**Erklärung des Arztes:**

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsfähigkeit bei o.g. Patientin/Patienten hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben: .....

Bezeichnung der Krankheit (optional):

Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor

- ja                       nein

- Die Gesundheitsstörung ist       dauerhaft, länger als 6 Wochen  
    vorübergehend

Dauer der Krankheit von ..... bis einschließlich .....

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift und Praxisstempel*